

Bekanntmachung

Gemäß § 287 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges. S. 53 ff.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Hannover (Wasserstraßendirektion) in Hannover, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die hochwasserpolizeiliche Genehmigung für die, bei dem Bau der im Rahmen der Mittelweserkanalisation, unmittelbar unterhalb des Zusammenflusses der Aller und der Weser vorgesehenen Staustufe Langwedel erforderlichen Deichverlegungen, bezw. Verstärkungen, beantragt hat. Es ist u. a. vorgesehen:

die Verlegung bezw. Verstärkung des linken Weserdeiches, etwa von Stromkm. 327 bis 329,6 und des rechten Weserdeiches, etwa von Stromkm. 327,5 bis 333, die Erniedrigung des linken Weserdeiches am Streef von Stromkm. 336,6 bis 336,95 und von 337,2 bis 338,0 um etwa 40 bis 60 cm, die Verkürzung des Halsmühlener Ueberfalles (Allerkm. 115,2) um 70 m, sowie die Beseitigung von dem Hochwasserabfluß hinderlichen Hecken und Häusern in dem durch die Deichverlegungen außendeichs fallenden Gelände, längs des rechten Weserdeiches von Stromkm. 333,8 bis 335,8 und im Ueberflutungsgebiet der alten Aller bei Hagen und Cluvenhagen.

Der Ausbauplan mit den dazu gehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 12. bis 18. Februar 1936 auf dem Landratsamte in Verden a. Aller während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen den Plan sind während der vorgenannten Auslegungsfrist in dreifacher Ausfertigung schriftlich bei dem Landrat in Verden, welcher hierdurch mit der Entgegennahme von Einwendungen ausdrücklich beauftragt wird, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Schon vor Erlass dieser Bekanntmachung erhobene Einwendungen oder Widersprüche gelten nicht; sie müssen innerhalb vorgenannter Frist erneut erhoben werden.

Stade den 7. Februar 1936.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Maus.

Rwanasversteiaeruna